



**Vereinbarung über die Herstellung eines  
Nahwärmeanschlusses an das  
Nahwärmenetz in Neustadt**  
(Als Zusatzleistung beauftragt der Kunde die  
Leerrohrverlegung auf dem Privatgrundstück für die  
spätere Versorgung mit Glasfaser)

zwischen

---

Kunde

und

Energieversorgung Titisee-Neustadt GmbH (evtn),  
Pfauenstraße 2, 79822 Titisee-Neustadt

---

Lieferant

für das Grundstück:

\_\_\_\_\_, 79822 Titisee-Neustadt

**§ 1 Rechtsverhältnisse an der Wohnung**

Der Kunde versichert, Eigentümer des Grundstücks zu sein. Steht das Grundstück im Eigentum mehrerer natürlicher oder juristischer Personen, so wird der Vertrag mit allen Eigentümern als Kunden abgeschlossen.



## § 2 Umfang der Vereinbarung

- (1) Der Lieferant schließt das genannte Grundstück des Kunden an das Nahwärmenetz in Titisee-Neustadt bis zur Schnittstelle Nahwärme – Absperrschieber Kellerwand an, wofür der Kunde einen Baukostenzuschuss bezahlt. Die Absperrschieber werden vom Lieferanten verplombt. Der Anschluss liegt im Eigentum des Lieferanten.
- (2) Eine spätere Wärmelieferung setzt einen separaten Wärmelieferungsvertrag voraus, in dem die jeweiligen Modalitäten geregelt werden.

## § 3 Instandhaltung und Überprüfung des Nahwärmeanschlusses und Zutrittsrecht des Lieferanten

- (1) Der Lieferant ist berechtigt, den Nahwärmeanschluss jederzeit zu überprüfen.
- (2) Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten Zutritt zum Nahwärmeanschluss zu gestatten.

## § 4 Baukostenzuschuss

- (1) Für die Verlegung der Nahwärmeleitung und die Herstellung eines Nahwärmeanschlusses für eine spätere Nahwärmeversorgung (§2 – Abs.2) bezahlt der Kunde dem Lieferanten einen Baukostenzuschuss in Höhe von **3.600,- € /brutto**. Der Lieferant stellt dem Kunden nach Erstellung des Nahwärmeanschlusses eine Rechnung über den genannten Betrag, welcher vom Kunden innerhalb von 14 Arbeitstagen beglichen wird.
- (2) Im Baukostenzuschuss nicht enthalten, ist die spätere Übergabestation sowie der Anschluss der Übergabestation an den bestehenden Nahwärmeanschluss.

## § 5 Zusatzleistung Leerrohrverlegung auf dem Privatgrundstück für die spätere Versorgung mit Glasfaser

Der Kunde beauftragt den Lieferanten im Zuge der Herstellung des Nahwärmeanschlusses, mit der Leerrohrverlegung (für Glasfaser) auf dem Privatgrundstück, von der Grundstücksgrenze bis an die Innenseite der Hauswand mit zu verlegen.

Für diese Leistung bezahlt der Kunde dem Lieferanten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **380,- € /brutto**.

**Hinweis:** Das Leerrohr für Glasfaser bildet die Verbindung zwischen dem Gebäude des Kunden und dem Verteilernetz des ZVBBH. Die „Zusatzleistung Leerrohrverlegung“ nach § 5 dieses Vertrags umfasst die Verlegung des TK-Leerrohrs auf dem Grundstück und Einführung in das Gebäude.

Das Einbringen von Glasfaser in das Leerrohr und Setzen des Glasfaser-Abschlusspunktes im Gebäude ist ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Es besteht zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit, mit dem ZVBBH hierüber einen zusätzlichen Vertrag zu schließen. Wenn der Grundstückseigentümer den ZVBBH zu einem späteren Zeitpunkt mit diesen Leistungen beauftragt, werden die Kosten einer gesonderten Pauschale fällig.

Weder mit der Leerrohrverlegung bis in das Gebäude noch einem späteren Glasfasereinzug sind monatliche Kosten verbunden.

Titisee-Neustadt,  
\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Titisee-Neustadt,  
\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Kunde

\_\_\_\_\_  
Energieversorgung Titisee-Neustadt GmbH